



# Geschäftsordnung des Konzils Evangelische Hochschule Berlin

beschlossen am 21. April 1978  
geändert am 27. November 1985  
geändert am 5. Dezember 2017  
zuletzt geändert 17.-28. Mai 2020

## Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlagen des Konzils .....	2
§ 2 Sitzungen des Konzils.....	2
§ 3 Vorstand des Konzils.....	3
§ 4 Leitung von Wahlen.....	3
§ 5 Form und First der Einberufung .....	4
§ 6 Wahl des*der Gleichstellungsbeauftragten .....	4
§ 7 Tagesordnung .....	4
§ 8 Öffentlichkeit.....	5
§ 9 Beratung .....	5
§ 10 Geschäftsordnung.....	5
§ 11 Rededauer, Sitzungsleitung, Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 12 Beschlussfähigkeit .....	6
§ 13 Beschlussfassung .....	6
§ 14 Protokoll .....	7
§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung .....	7
§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	7
§17 Inkrafttreten .....	7

## § 1 Rechtsgrundlagen des Konzils

- (1) Das Konzil der EHB ist Hochschulorgan nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 und Selbstverwaltungsorgan der Hochschule nach Art. 7 Nr. 3 der Grundordnung der EHB (GO-EHB). Nach Art. 14 GO-EHB gehören ihm bis zu 25 Mitglieder der Hochschule an.
- (2) Die Aufgaben des Konzils sind in Art. 15 GO-EHB geregelt. Daneben benennt das Konzil nach Art. 11 Abs. 3 Satz 4 GO-EHB Mitglieder der Besetzungskommission für die Stellenbesetzung des\*der Kanzlers\*Kanzlerin.
- (3) Die Wahl des\*der Gleichstellungsbeauftragten durch das Konzil regeln § 9 Abs. 5 Organisationsordnung der EHB (OrgO) und § 15 Wahlordnung der EHB (WahIO).

## § 2 Sitzungen des Konzils

- (1) Sitzungen des Konzils werden vom Vorstand anberaumt
  1. Zur Wahl des\*der Rektors\*Rektorin und des\*der Prorektors\*Prorektorin gemäß des vom Wahlausschuss bestimmten Wahltermins und Wahlverfahrens;
  2. Zur Benennung der Besetzungskommission für die Stellenbesetzung des\*der Kanzlers\*Kanzlerin gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 4 GO-EHB und zum Vorschlag für die Besetzung des Amtes des\*der Kanzlers\*Kanzlerin gemäß Art. 15 Nr. 2 GO-EHB;
  3. Zur Wahl des\*der Gleichstellungsbeauftragten mit einfacher Mehrheit der Stimmen gemäß § 15 WahIO;

4. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Grundordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Stimmen gemäß Art. 32 GO-EHB;
5. Zur Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Organisations- und Wahlordnung;
6. Zur Beratung von Grundsatzfragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen;
7. Zur Beratung über den Jahresbericht des\*der Rektors\*Rektorin;
8. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des Konzils.

Pro Semester ist mindestens eine Sitzung des Konzils einzuberufen. Das Konzil tritt in der Regel nur an Werktagen und nicht in der vorlesungsfreien Zeit zusammen. Die Dauer einer Sitzung soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten.

- (2) Die Anberaumung einer Sitzung des Konzils im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 4-8 kann auch von mehr als zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Konzils beim Vorstand unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung beantragt werden. Zur Sitzung soll innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eingeladen werden.
- (3) Die Anberaumung einer Sitzung an einen anderen Ort oder in elektronischer Kommunikationsform soll vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen, z.B. weil Präsenzsitzungen nicht möglich sind, vorgenommen werden.
- (4) Sitzungen des Konzils dürfen nur einstimmig beim Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand abgesagt oder verlegt werden. Bei einer Verlegung ist die Sitzung unverzüglich neu einzuberufen.
- (5) Die Konzilsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Konzils teilzunehmen. Die\*der Vorsitzende legt eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die Konzilsmitglieder und geladenen Gäste eintragen.

### § 3 Vorstand des Konzils

- (1) Der Vorstand des Konzils besteht aus einer\*einem Hochschullehrer\*in als Vorsitzendem\*Vorsitzender, einem\*einer Studierenden und einem weiteren Mitglied des Konzils. (Vgl. Art. 16 (1) GO-EHB)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte des Konzils in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Konzils ein, bereitet sie vor und leitet sie. (Vgl. Art. 16 (2) GO-EHB)
- (4) Bei Verhinderung des\*der Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung dem\*der studentischen Vertreter\*in, sind beide verhindert, dem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Konzils aus.

### § 4 Leitung von Wahlen

- (1) Der Vorstand des Konzils beruft die Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, ein und öffnet und schließt die Sitzung sowie die Wahlen in der Sitzung.
- (2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des\*der Rektors\*Rektorin und des\*der Prorektors\*Prorektorin verantwortlich.
- (3) Der Vorstand des Konzils ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des\*der Gleichstellungsbeauftragten verantwortlich. (Vgl. § 15 WahlO)
- (4) Kommen der Konzilsvorstand oder der\*die Konzilsvorsitzende ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 3 nicht nach, so handelt für sie der Wahlausschuss. Das gleiche gilt, wenn ein Vorstand nicht besteht.
- (5) Die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen gelten nicht für Sitzungen zu den Wahlen des\*der Rektors\*Rektorin und des\*der Prorektors\*Prorektorin. Es gelten die Bestimmungen der GO-EHB und der Wahlordnung.
- (6) Das Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 der EHB-GO zur Abwahl des\*der Rektors\*Rektorin bleibt unberührt.

## § 5 Form und First der Einberufung

- (1) Einladungen zu einer Sitzung sollen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. Neben den Mitgliedern des Konzils sollen die Einladungen den Vorsitzenden des Gleichstellungsrates und des Kuratoriums sowie der Hochschulleitung zugehen.
- (2) Bei Dringlichkeit ist der Vorstand berechtigt, die Frist auf zwei Wochen herabzusetzen.
- (3) Bei Abkürzung der Frist nach Abs. 2 gilt die Sitzung nur unter der Voraussetzung als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt wird. Vor der Beschlussfassung können je ein\*e Redner\*in für und gegen die Dringlichkeit sprechen. Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so hat das Konzil zugleich über den Termin der folgenden Sitzung zu beschließen unter Beachtung der Fristen gemäß Abs. 1 und 2.
- (4) Wird in einer Sitzung des Konzils eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt ein Beschluss des Konzils ohne weitere Einladungen.
- (5) Auf Sitzungen, die gemäß den vorstehenden Absätzen nicht ordnungsgemäß einberufen worden sind, darf weder beraten noch beschlossen werden. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 6 Wahl des\*der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Vorstand ruft zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der\*des Gleichstellungsbeauftragten auf und informiert, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der EHB. (§ 9 (5) OrgO)
- (3) Der Vorstand des Konzils gibt den Termin der Sitzung bekannt, in der die Wahl der\*des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.
- (4) Bis zum 14. Tag vor dem Wahltag können Wahlvorschläge nach § 15 WahlO mit mindestens drei unterstützenden Mitgliedern des Konzils schriftlich beim Vorstand des Konzils abgegeben werden.
- (5) Der Vorstand des Konzils nimmt die Wahlvorschläge entgegen und stellt ihre Ordnungsgemäßheit fest. Er gibt die Wahlvorschläge bekannt.
- (6) Die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils ist zur Wahl der\*des Gleichstellungsbeauftragten erforderlich. Im 3. Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Vorstand des Konzils verkündet das Wahlergebnis und gibt es öffentlich bekannt.
- (8) Kommen der Konzilsvorstand oder der\*die Konzilsvorsitzende ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 7 nicht nach, so handelt für sie der Wahlausschuss. Das gleiche gilt, wenn ein Vorstand nicht besteht.

## § 7 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung des Konzils elektronisch oder schriftlich zusammen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Konzils und von der Vertretung des Gleichstellungsrates eingebracht werden. Sie sollen in der Form einer Vorlage an das Konzil gehalten sein. Jeder Vorlage, die nicht lediglich zur Kenntnisnahme erfolgt, ist ein Beschlussentwurf voranzustellen.
- (3) Der Vorstand muss alle Anträge und Unterlagen von Antragsberechtigten, die zum Aufgabenbereich des Konzils nach Art. 15 GO-EHB gehören, spätestens zwei Wochen bei Dringlichkeit eine Woche vor der Sitzung zustellen.
- (4) Die Tagesordnung wird vor der Sitzung des Konzils hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit ihrem Aufruf als festgestellt.

- (6) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung, die nach Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingebracht worden sind, können nur berücksichtigt werden, wenn das Konzil mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Dringlichkeit beschließt. Bei einer Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 GO ist für nachgereichte Anträge eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen bzw. anerkannt, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufgenommen.

## § 8 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Konzils sind hochschulöffentlich. Die Zulassung von außerhochschulischen Gästen kann beschlossen werden.
- (2) Das Konzil kann nach nichtöffentlicher Beratung beschließen, dass in begründeten Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. (Vgl. Art. 16 (3) GO-EHB)
- (3) Der Vorstand des Konzils tagt nicht öffentlich.

## § 9 Beratung

- (1) Die\*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie\*er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Der Vorstand kann verlangen, dass Anträge in der Sitzung schriftlich eingebracht werden und sie sind von der\*dem Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (3) Die\*der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.
- (4) Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt die\*der Vorsitzende zunächst derjenigen\*demjenigen das Wort, die\*der den Antrag zur Tagesordnung gestellt hat. Über den einzelnen Tagesordnungspunkt findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmer(inne)n wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die\*der Vorsitzende die Beratung für geschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung.
- (5) Das Konzil kann die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss vertagen, beenden oder den Abschluss der Rednerliste beschließen. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht in der Reihenfolge der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor. Vor Abstimmung auf Schluss der Beratung muss die Rednerliste verlesen werden.
- (6) Durch Beschluss des Konzils kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Konzils. Dies gilt auch für die gemäß Absatz 5 vertagten Tagesordnungspunkte.

## § 10 Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einer\* einem anderen Redner(in) das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einer\* einem Redner\*in für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die\*der Redner\*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre\* seine Person vorgenommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

## § 11 Rededauer, Sitzungsleitung, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Gegenstand kann durch Beschluss festgesetzt und die Redezeit beschränkt werden.
- (2) Die\*der Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen oder die Redezeit überschreiten, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Diese\*r Redner\*in darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht wiedererhalten.
- (3) Die\*der Vorsitzende hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie\*er kann die Öffentlichkeit ausschließen oder die Sitzung abbrechen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung gemäß § 5 ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die\*der Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines Mitgliedes die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
- (3) Bei Sitzungen zur Wahl der Rektorin\*des Rektors und der Prorektorin\*des Prorektors ist mit Ausnahme der Abwahl des\*der Rektors\*Rektorin nach Art. 8 Abs. 2 der GO-EHB keine Beschlussfähigkeit erforderlich.
- (4) Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle Vertreter(innen) gewählt, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (5) Üben gewählte Vertreter\*innen ihr Amt nicht aus, gilt Abs. 4. Die Feststellung hierüber trifft der Konzilsvorstand. Der\*Dem gewählten Vertreter\*in ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Abweichend von Abs. 1 ist das Konzil ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über den Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kam, weil nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konzils anwesend war und das Konzil wegen des gleichen Gegenstandes unverzüglich erneut einberufen wird. Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden.

## § 13 Beschlussfassung

- (1) Das Konzil beschließt durch Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich, ordnungs- oder geschäftsordnungsmäßig nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 2 nicht mitgezählt.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes finden Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln statt. Dies gilt nicht für Abstimmungen zu Geschäftsordnungsfragen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Soweit keine Vorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal vorzutragen.
- (5) Der Vorstand ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und gibt das Ergebnis bekannt.

## § 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Konzils ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (2) In das Protokoll müssen mindestens Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufgenommen werden. Persönliche Bemerkungen und Erklärungen sind nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Den Mitgliedern des Konzils soll das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (4) Ein Antrag auf Berichtigung, Änderung oder Ergänzung des Protokolls ist vor der Beschlussfassung über die Genehmigung zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Konzil. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll sind von der\* vom Vorsitzenden jederzeit zu berichtigen.
- (5) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch Konzilsbeschluss.
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (7) Zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung können Tonträger benutzt werden.

## § 15 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei auftauchenden Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung während einer Sitzung entscheidet die\* der Vorsitzende.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur durch das Konzil beschlossen werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Sie müssen in der Einladung als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sein.

## § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird eine Abweichung von der Geschäftsordnung nach Durchführung einer Abstimmung oder einer Sitzung festgestellt, ohne dass ein Widerspruch erfolgte, so ist diese Abweichung unerheblich.

## §17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Konzil in Kraft. Sie ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.